

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 6/90 Erhöhung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes

UVG Art. 15 Abs. 3, UVV Art. 22 Abs. 1

ersetzt Empfehlung Nr. 13/86

|Revidierte Fassung vom 03.04.1998

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes wird ab 1. Januar 1991 auf Fr. 97'200.-- im Jahr bzw. Fr. 267.-- im Tag erhöht.

- Taggeld

In "laufenden Fällen" wird das Taggeld analog Art. 23 Abs. 7 UVV aktualisiert. Anpassung im Rahmen des neuen Höchstbetrages des versicherten Verdienstes demnach überall dort, wo die Taggeldberechtigung wenigstens drei Monate gedauert hat und der Lohn ab 1. Januar 1991 um mindestens 10 % über dem bisher berücksichtigten Verdienst liegt. Ereignet sich der Unfall beispielsweise im Dezember mit Anspruch auf Taggeld ab 15. Dezember 1990, so stellt sich die Frage der Erhöhung frühestens ab 16. März 1991.

Bei Rückfällen, die ihren Anfang ab 1. Januar 1991 oder später nehmen, gilt der neue versicherte Höchstlohn (Art. 22 Abs. 1 UVV in Verbindung mit Art. 23 Abs. 8 UVV).

- Renten

Basis für die Berechnung der Rente ist der Verdienst im Jahre vor dem Unfall (Art. 15 Abs. 2 UVG). Als Limite gilt der am Unfalltag gültig Höchstbetrag.

|Fällt die Jahresverdienst-Periode teilweise in das alte Maximum, so ist für die Berechnung der Invalidenrente der Höchstbetrag gemäss dem im Unfallzeitpunkt gültigen Verordnungstext massgebend (vgl. BGE 123 V 133 f.).

Eine analoge Anpassung (im Rahmen des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes) wie beim Taggeld erfolgt bei den Renten nicht. Basiert die Rente aus einem Un-

fall des Jahres 1988 auf Fr. 78'000.-- (damaliger Höchstbetrag Fr. 81'600.--), so ändert sich daran nichts, auch wenn glaubwürdig dargetan wird, dass der Versicherte ab 1. Januar 1991 - ohne Unfall - Fr. 92'000.-- verdienen würde. Die Angleichung erfolgt hier ausschliesslich mittels Teuerungszulagen (Art. 34 UVG).

Ausnahme: In Fällen von Art. 24 Abs. 2 UVV ist der am Tage vor Rentenbeginn gültige Höchstbetrag massgebend.

- Integritätsentschädigung

Für die Berechnung der Höhe der Entschädigung ist der am Tage des Unfalles geltende Höchstbetrag massgebend (Art. 25 Abs. 2 UVG).

- Hilflosenentschädigung

Der Betrag der Hilflosenentschädigung richtet sich nach dem Höchstbetrag des versicherten Tagesverdienstes. Somit beträgt die Hilflosenentschädigung ab 01.01.1991

• für Hilflosigkeit schweren Grades	Fr. 1'602.--
• für Hilflosigkeit mittleren Grades	Fr. 1'068.--
• für Hilflosigkeit leichteren Grades	Fr. 534.--

Die Beträge gelten für neu festzusetzende und auch für laufende Hilflosenentschädigungen (Erhöhung).

- Bestattungskosten (Art. 14 Abs. 2 UVG)

Massgebend ist der Höchstbetrag am Tage der Bestattung.

- Rettungs-, Bergungs-, Reise- und Transportkosten (Art. 20 Abs. 2 UVV)

Es gilt der am Entstehungstag massgebende Höchstbetrag.

- Leichentransport-Kosten (Art. 21 UVV)

Für die Beschränkung der Kosten im Ausland ist vom am Tage des Transports geltenden Höchstbetrag auszugehen.

- Übergangstaggeld / Übergangentschädigung (Art. 83 ff. VUV)

Die Höhe der Übergangentschädigung richtet sich nach der konkreten Lohneinbusse.
Somit ist ab 1. Januar 1991 auf den neuen Höchstbetrag abzustellen.

(Änderungen sind mit | gekennzeichnet)